



Inhaltsverzeichnis

Lau- fende Nummer	Bezeichnung
1	Wahlbekanntmachung zur Europawahl am 9. Juni 2024

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste

02521 29-0

02521 2955-1999 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

Wahlbekanntmachung zur Europawahl am 9. Juni 2024

Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

Das Stadtgebiet ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Den Wahlberechtigten wurde vom 29. April 2024 bis zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung übersandt. Die Benachrichtigung informiert darüber, in welchem Wahlbezirk und welchem Wahlraum gewählt werden kann. Die Benachrichtigung berechtigt nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum. Alle Wahlräume sind barrierefrei.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit Sie sich auf Verlangen gegenüber dem Wahlvorstand ausweisen können. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person hat **eine Stimme**. Der Stimmzettel wird bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung beziehungsweise die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der beziehungsweise des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welchem Wahlvorschlag beziehungsweise welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Es darf jeweils nur ein Wahlvorschlag beziehungsweise eine Bewerberin oder ein Bewerber je Stimmzettel gekennzeichnet werden. Ansonsten ist die Stimme ungültig.

Der Stimmzettel muss von den Wahlberechtigten in der Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

Wahlberechtigte, die für die Europawahl einen Wahlschein für den Kreis Warendorf besitzen, können ihre Stimme in einem beliebigen Wahlraum des Kreises oder durch Briefwahl abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der Stadt Beckum Briefwahlunterlagen beantragen.

Auf Antrag werden folgende amtliche Briefwahlunterlagen übersandt beziehungsweise ausgehändigt:

- ein Wahlschein,
- ein Stimmzettel,
- ein weißer Stimmzettelumschlag,
- ein roter Wahlbriefumschlag mit Rücksendeanschrift,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Wahlbriefe für die Europawahl sind der in der Rücksendeanschrift ausgewiesenen Stelle so rechtzeitig zuzuleiten, dass sie spätestens am Wahltag um 18:00 Uhr dort eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt. Wahlbriefe können auch in den Bürgerbüros im Rahmen der Öffnungszeiten abgegeben werden.

Die Vorgaben auf dem Merkblatt sind zwingend einzuhalten, damit die Gültigkeit der Stimmabgabe nicht gefährdet wird. Danach wird der Stimmzettel gekennzeichnet und in den weißen Stimmzettelumschlag gelegt, dieser wird zugeklebt. Der Wahlschein muss unterschrieben sein und wird zusammen mit dem verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag gesteckt.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten umgehend an das Bürgerbüro Beckum wenden. Bis spätestens Samstag, 8. Juni 2024, 12:00 Uhr, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Bürgerbüro Beckum zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

Zur Ermittlung der jeweiligen Briefwahlergebnisse treten die gebildeten Briefwahlvorstände um 15:30 Uhr im Rathaus in Beckum (Kantine) und im Albertus-Magnus-Gymnasium in Beckum (Mensa) zusammen. Die Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse sind öffentlich. Da die Wahlscheine vom Stimmzettelumschlag getrennt werden, wird das Wahlgeheimnis gewahrt.

Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden und eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Bei der Briefwahl hat die Hilfsperson die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterschreiben.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfestellung bei der Wahl der gehinderten Wählerin oder des gehinderten Wählers erhalten hat.

Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wählern durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Beckum, den 23. Mai 2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister